

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Beschluss BV-V/08/0322-02 am 29.06.2026 folgende 5. Änderungssatzung zu der am 27.05.2024 beschlossenen Hauptsatzung, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02.03.2026, beschlossen.

Artikel 1 Inhaltliche Änderungen der Hauptsatzung

1. In § 6 Abs. 6 werden nach „Bediensteten“ die Wörter: „sowie der Eigenbetriebsleiterinnen oder der Eigenbetriebsleiter“ ergänzt.

2. In § 7 Abs. 2 wird Satz 5 gestrichen.

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- EUR (netto) können vom Oberbürgermeister oder von der Oberbürgermeisterin oder durch eine von ihm oder ihr beauftragte bedienstete Person allein, ohne Beidrückung des Dienstsiegels, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Neben der Schriftform ist die elektronische Form nach Maßgabe des § 173a Abs. 1 S. 2 u. 3 KV M-V zulässig. Abweichend von S. 1 genügt für öffentliche Aufträge und Konzessionen bis 5.000 EUR (netto) – vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften – die elektronische Textform durch ein PDF-Dokument mit individueller Signatur, bestehend aus Namen, Datum und dem Wappen i. S. d. § 1 Abs. 6. § 6 Abs. 4 S. 1 gilt bei wiederkehrenden Leistungen entsprechend. Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR (netto) kann ganz von den zuvor geregelten Formvorschriften abgesehen werden.“

4. In § 10 wird der Absatz 9 neu eingefügt:

„Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin entscheidet über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB für die §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246 BauGB.“

5. In § 14 Nr. 3 wird die Angabe „1 %“ ersetzt durch „2 %“.

6. In § 16 wird der Klammerzusatz im Titel wie folgt gefasst:

„(§ 27 Abs. 2 KV M-V, KomEntschVO M-V, EntschVO M-V)“

7. § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung M-V (KomEntschVO M-V) gewährt.“

8. § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. Dem oder der Beigeordneten und zugleich 1. Stellvertreter oder 1. Stellvertreterin des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin wird eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- EUR auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 KomEntschVO M-V gewährt.“

9. In § 17 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „bilanziellen Werte“ durch „Zeitwerte“ ersetzt.

10. In § 17 Abs. 6 Satz 8 werden die Wörter „bilanziellen Wert“ durch „Zeitwert“ ersetzt.

11. In § 17 Abs. 6 Satz 10 werden die Wörter „bilanziellen Wert“ durch „Zeitwert“ ersetzt.

12. Nach § 17 Abs. 6 S. 10 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Ermittlung des Zeitwerts erfolgt auf Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die seit der Anschaffung angefallenen Abschreibungen. Die Abschreibungen werden anhand der Nutzungsdauer gemäß der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle ermittelt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 31.07.2026


Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehrgeltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den **31.07.2026**



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Diese Änderungssatzung wurde am **31. Juli 2026**

öffentlich bekannt gemacht.)